

## Lesefassung

### **Satzung des Wasserzweckverbandes Strelitz über die Abwasserbeseitigung (Abwasserbeseitigungssatzung – ABS -) vom 27.11.2007 in der Fassung der 5. Änderungssatzung vom 07.02.2014**

<sup>1)</sup> Auf Grund der §§ 5, 15, 150 ff. der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 13.07.2011, der §§ 1, 2, 6, 7 und 9 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung des Artikel 2 des Gesetzes vom 13.07.2011 und des § 2 der Satzung des Wasserzweckverbandes Strelitz wird nach Beschlussfassung der Verbandsversammlung vom 05.02.2013 und nach Anzeige beim Landkreis Mecklenburgische Seenplatte als untere Rechtsaufsichtsbehörde, die Satzung des Wasserzweckverbandes Strelitz über die Abwasserbeseitigung (Abwasserbeseitigungssatzung – ABS -) wie folgt geändert:

<sup>1)</sup> Präambel geändert lt. 5. ÄS vom 07.02.2014

#### **I. Allgemeine Bestimmungen**

##### **§ 1 Allgemeines**

- (1) Der Wasserzweckverband Strelitz, im nachfolgenden Verband genannt, betreibt die Beseitigung des in seinem Verbandsgebiet anfallenden Abwassers im Sinne des § 39 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern nach Maßgabe dieser Satzung als mehrere öffentliche Einrichtungen. Die Abwasserbeseitigung umfaßt das Sammeln, Fortleiten und Behandeln von Abwasser in öffentlichen zentralen Abwasseranlagen sowie das Einsammeln und Abfahren des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers sowie die Einleitung und Behandlung in öffentlichen dezentralen Abwasseranlagen. Öffentliche Einrichtungen im Sinne dieser Satzung sind:
  - eine öffentliche zentrale Einrichtung zur Beseitigung des Schmutzwassers.
  - mehrere öffentliche zentrale Einrichtungen zur Beseitigung des Niederschlagswassers, die in der Beitrags- und Gebührensatzung definiert sind.
  - eine öffentlich dezentrale Einrichtung zum Einsammeln und Abfahren des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers sowie die Einleitung und Behandlung in Abwasseranlagen.
- (2) Die Abwasserbeseitigung erfolgt mittels zentraler Kanalisations- und Abwasserreinigungsanlagen im Trennverfahren und Mischverfahren oder mittels Einrichtungen und Vorkehrungen zur Abfuhr und Behandlung von Abwasser einschließlich Fäkalschlamm.
- (3) Zur Erfüllung seiner Rechte und Pflichten nach dieser Satzung kann sich der Verband Dritter bedienen.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Ergänzung oder Betrieb öffentlicher Abwasseranlagen überhaupt oder in bestimmter Weise oder auf den Anschluss an sie besteht nicht.

##### **§ 2 Begriffsbestimmungen**

Im Sinn dieser Satzung bedeuten:

- (1) Abwasser:  
Abwasser ist Schmutzwasser und Niederschlagswasser sowie der in Kleinkläranlagen anfallende Schlamm.

- (2) Schmutzwasser:  
Schmutzwasser ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser sowie damit zusammen abfließendes Wasser, ausgenommen Niederschlagswasser.
- (3) Niederschlagswasser:  
ist das aus dem Bereich von bebauten oder künstlich befestigten Flächen abfließende und gesammelte Wasser.
- (4) Abwasserbeseitigung:  
Die Abwasserbeseitigung umfaßt das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Versickern und Verrieseln von Abwasser sowie die Verwertung oder Beseitigung der bei der Abwasserbehandlung anfallenden Stoffe.
- (5) Öffentliche zentrale Abwasseranlage  
Zur öffentlichen zentralen Abwasseranlage gehören:
  - a) das gesamte öffentliche Entwässerungsnetz einschließlich aller technischen Einrichtungen (wie z.B. Abwasserkanäle, Schächte, Abwasserpumpwerke, Schaltschränke und elektrotechnische Anlagen),
  - b) die Klärwerke einschließlich aller technischen Einrichtungen,
  - c) Anlagen und Einrichtungen, die nicht vom Verband selbst, sondern von Dritten hergestellt oder unterhalten werden, wenn sich der Verband dieser Anlagen für die Abwasserbeseitigung bedient,
  - d) die Grundstücksanschlüsse oder Anschlussdruckleitungen bis zur Grundstücksgrenze einschließlich Übergabeschächte.
- (6) Öffentliche dezentrale Abwasseranlagen  
Zur öffentlichen dezentralen Abwasseranlage gehören alle Vorkehrungen und Einrichtungen zur Abfuhr des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers sowie die Einleitung und Behandlung in Abwasseranlagen.
- (7) Mischverfahren:  
Bei Mischverfahren werden Schmutz- und Niederschlagswasser zusammen in einem Kanal gesammelt und fortgeleitet.
- (8) Trennverfahren:  
Beim Trennverfahren werden Schmutz- und Niederschlagswasser in je einem gesonderten Kanal gesammelt und fortgeleitet.
- (9) Grundstücksanschluss:
  - a) für Schmutzwasser die Leitung vom Hauptsammler bis einschließlich Übergabeschacht an der Grundstücksgrenze bzw. Druckrohrleitung bis zur Grundstücksgrenze.
  - b) für Regenwasser die Leitung vom Hauptsammler bis zur Grundstücksgrenze (ohne Übergabeschacht).
- (10) Grundstücksentwässerungsanlagen:  
Grundstücksentwässerungsanlagen sind Einrichtungen, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung, Ableitung und Klärung des Abwassers auf dem Grundstück dienen. Dazu gehören insbesondere Abwassereinläufe, Abwasserleitungen einschließlich deren Reinigungsschächte und -öffnungen, Hebeanlagen, Rückstausicherungen, Abwasservorbehandlungsanlagen, Abscheideanlagen, Meßschächte und Kontrollvorrichtungen, Kleinkläranlagen, Sickeranlagen und abflusslose Gruben. Grundstücksentwässerungsanlagen sind nicht Bestandteil der öffentlichen zentralen und dezentralen Abwasseranlagen.
- (11) Grundstück:  
Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechtes. Mehrere solcher Grundstücke gelten dann als ein Grundstück, wenn sie eine wirtschaftliche Einheit bilden.
- (12) Anschlussberechtigte:  
Anschlussberechtigte sind natürliche und juristische Personen, die Eigentümer oder Erbbauberechtigte eines Grundstückes sind. Dem Eigentümer sind gleichgestellt die Wohnungseigentümer und Wohnungserbbauberechtigten.

### **§ 3 Grundstückseigentümer**

An die Stelle des Grundstückseigentümers tritt bei einem erbaubelasteten Grundstück der Erbbauberechtigte. Gleiches gilt für den Eigentümer eines Gebäudes, wenn das Eigentum an einem Grundstück und an einem Gebäude infolge der Regelungen des § 286 des Zivilgesetzbuches vom 19.06.1975 (GBL DDR 1 S. 465) getrennt ist. An die Stelle des Grundstückseigentümers treten auch Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet. Sie haften als Gesamtschuldner.

### **§ 4 Anschluss- und Benutzungsrecht**

- (1) Der Grundstückseigentümer hat das Recht, unter Beachtung der Bestimmungen dieser Satzung sein Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, wenn das Grundstück erschlossen ist und die für das Grundstück bestimmten betriebsfertigen öffentlichen Entwässerungsleitungen vorhanden sind (Anschlussrecht). Bei anderen Grundstücken kann der Verband auf Antrag den Anschluss zulassen, wobei die Öffentlichkeitsgrenze gesondert festgelegt wird.
- (2) Nach der betriebsfertigen Herstellung des Grundstücksanschlusses hat der Grundstückseigentümer das Recht, das auf seinem Grundstück anfallende Abwasser nach Maßgabe dieser Satzung und unter Beachtung der technischen Vorschriften für den Bau und Betrieb von Grundstücksentwässerungsanlagen in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungsrecht).
- (3) Soweit die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht vorliegen, hat der Grundstückseigentümer das Recht, zu verlangen, dass der in Kleinkläranlagen anfallende Schlamm bzw. das in abflusslosen Gruben gesammelte Abwasser abgefahren wird.

### **§ 5 Begrenzung des Anschluss- und Benutzungsrechtes**

- (1) Der Anschluss kann ganz oder teilweise widerruflich und befristet versagt werden, wenn
  - a) das Abwasser wegen seiner Art und Menge nicht zusammen mit den in Haushalten anfallenden Abwässern beseitigt werden kann,
  - b) eine Übernahme des Abwassers technisch oder wegen eines unverhältnismäßig hohen Aufwandes nicht möglich ist,
  - c) die Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers auf dem Grundstück durch den Grundstückseigentümer möglich ist und das Wohl der Allgemeinheit hierdurch nicht beeinträchtigt wird.
- (2) In den nach dem Mischverfahren oder nur im Trennverfahren entwässerten Gebieten sind Schmutz- und Niederschlagswasser nur in den dafür bestimmten Leitungen abzuleiten bzw. ist das Niederschlagswasser auf dem Grundstück zu belassen. Das durch häuslichen, gewerblichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigte oder sonst in seinen Eigenschaften veränderte Wasser (Schmutzwasser) darf nur in Schmutzwasserleitungen eingeleitet werden. Bereits vorhandene Einleitungen von Dränwasser in Schmutzwasserleitungen werden nicht mehr gestattet, wenn sie erneuert oder um mehr als 30 % der dränierten Fläche erweitert werden. In den nach dem Mischverfahren entwässerten Gebieten dürfen sämtliche Abwasserarten und Dränwasser der Mischwasserleitung zugeführt werden. In Gebieten, die nur durch Regenwasserleitungen entwässert werden, dürfen nur Niederschlags- und Dränwasser eingeleitet werden.
- (3) Das Anschlussrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die an eine Straße grenzen bzw. einen Zugang zu ihr haben, in der eine betriebsfertige und aufnahmefähige öffentliche Abwasseranlage vorhanden ist. Bei anderen Grundstücken kann der Verband auf Antrag den Anschluss ggf. mit Bedingungen, Auflagen und Befristungen zulassen.
- (4) Wenn der Anschluss eines Grundstücks wegen seiner besonderen Lage oder aus technischen oder betrieblichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen, Aufwendungen oder Kosten erfordert, kann der Verband den Anschluss versagen. Hiervon kann abgesehen

werden, wenn der Grundstückseigentümer sich bereiterklärt, die entstehenden Mehraufwendungen und -kosten der Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie den Unterhalt zu tragen. Auf Verlangen hat er hierfür angemessene Vorschüsse und Sicherheiten zu leisten.

## **§ 6 Anschlusszwang**

- (1) Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, sein Grundstück nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen an eine öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald auf seinem Grundstück Abwasser auf Dauer anfällt.
- (2) Jeder Eigentümer eines Grundstücks, auf dem sich eine Grundstücksentwässerungsanlage (abflusslose Grube oder Kleinkläranlage) befindet ist verpflichtet, sein Grundstück an die öffentliche dezentrale Abwasseranlage anzuschließen, sobald auf seinem Grundstück Abwasser auf Dauer anfällt.
- (3) Dauernder Anfall von Abwasser ist anzunehmen, sobald das Grundstück mit Gebäuden für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen oder für gewerbliche oder industrielle Zwecke bebaut ist oder mit der Bebauung des Grundstückes begonnen wurde oder das Grundstück derart befestigt worden ist, dass Niederschlagswasser als Abwasser anfällt.
- (4) Die Pflicht nach § 4 (1) richtet sich auf den Anschluss an die zentrale Abwasseranlage, soweit die öffentlichen Kanalisationsanlagen vor dem Grundstück betriebsbereit vorhanden sind, sonst auf den Anschluss des Grundstücks an die dezentrale Abwasseranlage.
- (5) Eine Einleitung von Abwasser in die öffentliche zentrale Abwasseranlage, die nicht über den Grundstücksanschluss erfolgt, ist nur mit Genehmigung des Verbandes zulässig. § 12 (2) gilt sinngemäß.
- (6) Besteht ein Anschluss an eine dezentrale Grundstücksentwässerungsanlage (Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben), kann der Verband den Anschluss an die zentrale Abwasseranlage verlangen, sobald die Voraussetzungen des Absatzes (3) nachträglich eintreten. Der Grundstückseigentümer erhält eine entsprechende Mitteilung durch den Verband. Der Anschluss ist binnen 3 Monaten nach Zugang der Mitteilung vorzunehmen.
- (7) Die vorstehenden Regelungen der Absätze 3 bis 5 gelten nicht, soweit und solange der Verband von der Abwasserbeseitigungspflicht freigestellt ist. Wenn eine Freistellung erlischt, gibt dies der Verband durch eine schriftliche Mitteilung an die Grundstückseigentümer bekannt. Der Anschluss ist binnen 3 Monaten nach Mitteilung vorzunehmen.
- (8) Werden an einer Erschließungsstraße, in die später Entwässerungskanäle eingebaut werden sollen, oder an einer Straße, die später im Trennverfahren entwässert werden soll, Neubauten errichtet, so sind auf Verlangen des Verbandes alle Einrichtungen für den künftigen Anschluss an die zentrale Abwasseranlage vorzusehen.

## **§ 7 Benutzungszwang**

- (1) Wenn und soweit ein Grundstück an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, alles anfallende Abwasser - sofern nicht eine Benutzungseinschränkung nach §§ 4 und 5 gilt - der öffentlichen Abwasseranlage zuzuführen.
- (2) Auf Antrag des Grundstückseigentümers wird einer Beseitigung des Niederschlagswassers auf dem zu entwässernden Grundstück zugestimmt, soweit dies schadlos möglich ist. Der Antrag ist an den Verband zu stellen.

## **§ 8 Druck- und Unterdruckentwässerung**

- (1) In Gebieten, in denen der Verband das Abwasser über Druck- oder Unterdruckentwässerungsanlagen beseitigt, hat der Grundstückseigentümer die Herstellung, den Betrieb und die Unterhaltung einschließlich der erforderlichen Instandsetzung, Änderung und Erneuerung der zum Sammeln, zur Förderung und zum Transport des Abwassers dienenden Einrichtungen auf seinem Grundstück zu seinen Lasten zu realisieren.
- (2) Art und Lage der Einrichtungen gemäß (1) bedürfen der Zustimmung des Verbandes.
- (3) Die Einrichtungen gemäß (1) dürfen nicht überbaut werden. Mängel, die der Grundstückseigentümer

an diesen Anlagen bemerkt, sind dem Verband bzw. dem vom Verband Beauftragten unverzüglich mitzuteilen. Der Grundstückseigentümer hat den Beauftragten des Verbands den Zugang zu den Einrichtungen jederzeit zu gestatten.

- (4) Anstelle von Sammelschächten und Fördereinrichtungen, die der Entwässerung einzelner Grundstücke dienen, kann der Verband auf einem Grundstück solche Einrichtungen zum Sammeln und zur Förderung der Abwässer als öffentliche Einrichtung herstellen, die für die Entwässerung mehrerer Grundstücke bestimmt ist.

Grundstücksanschlüsse und Grundstücksentwässerungsanlagen der angeschlossenen Nachbargrundstücke sind, sofern sie der Zuleitung zur Einrichtung dienen, vom jeweiligen Grundstückbesitzer auf seinem Grundstück zuzulassen. Der Eigentümer des Grundstückes, auf dem die Einrichtung untergebracht wird, ist vorher zu hören.

## **§ 9 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang**

- (1) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann auf Antrag ausgesprochen werden,
- a) soweit der Verband von der Abwasserbeseitigungspflicht freigestellt ist und
  - b) wenn der Anschluss des Grundstückes an die öffentliche Abwasseranlage für den Grundstückseigentümer unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohles unzumutbar ist. Der Antrag soll innerhalb eines Monats nach der Aufforderung zum Anschluss beim Verband gestellt werden.
- (2) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs oder auf eine bestimmte Zeit ausgesprochen werden. Sie erlischt, sobald der Verband hinsichtlich des freigestellten Grundstückes abwasserbeseitigungspflichtig wird.

## **§ 10 Entwässerungsantrag**

- (1) Der Entwässerungsantrag ist bei der erstmaligen Herstellung und Fertigstellung einer öffentlichen zentralen Abwasseranlage nach Aufforderung durch den Verband innerhalb von 2 Monaten beim Verband einzureichen. Wird die Entwässerungs-/ Änderungsgenehmigung wegen eines genehmigungspflichtigen Bauvorhabens erforderlich, ist der Entwässerungsantrag zeitgleich mit dem Antrag auf Baugenehmigung beim Verband einzureichen.
- (2) Für Abwassersammelgruben, die nach dem 03.10.1990 errichtet wurden, jedoch durch den Wasserzweckverband nicht genehmigt und abgenommen wurden, ist das Antrags- und Genehmigungsverfahren durch den Grundstückseigentümer nachzuholen.
- (3) Der Entwässerungsantrag ist durch den Grundstückseigentümer beim Verband einzureichen, wenn die Grundstücksentwässerungsanlage hergestellt, umgebaut, erweitert oder erneuert werden soll. Der Antrag ist 2 Monate vor Beginn der Arbeiten beim Verband einzureichen.
- (4) Der Antrag zu (1) hat zu enthalten:
- a) Übersichtsplan mit anzuschließendem Grundstück und Nachbarbebauung (aktueller amtlicher Lageplan im Sinne von Kataster- oder Flurkarte)
  - b) Erläuterungsbericht mit
    - einer Beschreibung des Vorhabens und seiner Nutzung
    - Angabe über die Größe und Befestigungsart der Hofflächen
  - c) Beschreibung des gewerblichen Betriebes, dessen Abwasser eingeleitet wird, nach Art und Umfang der Produktion und der Anzahl der Beschäftigten sowie des voraussichtlich anfallenden Abwassers nach Menge und Beschaffenheit
  - d) Bei Grundstücksentwässerungsanlagen mit Vorbehandlungsanlagen Angaben über
    - Menge und Beschaffenheit des Abwassers
    - Funktionsbeschreibung der Vorbehandlungsanlage
    - Behandlung und Verbleib von anfallenden Rückständen (z.B. Schlämme, Feststoffe, Leichtstoffe)
    - Anfallstelle des Abwassers im Betrieb
  - e) Mit Nordpfeil versehener Lageplan des anzuschließenden Grundstückes im Maßstab nicht kleiner als 1:500 mit folgenden Angaben:

- Flurstücksbezeichnung
  - Straße und Hausnummer
  - Gebäude und befestigte Flächen
  - Grundstücks- und Eigentumsgrenzen
  - Lage der Haupt- und Grundstücksanschlüsse, sofern das Grundstück bereits angeschlossen ist
  - Gewässer - soweit vorhanden oder geplant -
  - in der Nähe der Abwasserleitungen vorhandener Baumbestand
  - f) Entwässerungsprojekt mit Fall- und Entlüftungsrohren der Gebäude, Grundleitungen und Übergabeschächte mit Höhenangaben im Verhältnis zur Straße
  - g) Grundrisse des Kellers und der Geschosse im Maßstab 1:100, soweit dies zur Klarstellung der Grundstücksentwässerungsanlage erforderlich ist. Die Grundrisse müssen insbesondere die Bestimmung der einzelnen Räume und sämtliche in Frage kommenden Einläufe sowie die Ableitung unter Angabe der lichten Weite und des Materials erkennen lassen, ferner die Entlüftung der Leitungen und die Lage etwaiger Absperrschieber, Rückstauverschlüsse oder Hebeanlage.
  - h) Schmutzwasserleitungen sind mit ausgezogenen, Niederschlagswasserleitungen mit gestrichelten Linien darzustellen und Mischwasserleitungen strichpunktiert. Später auszuführende Leitungen sind zu punktieren.  
Folgende Farben sind zu verwenden:
    - für vorhandene Anlagen - Schwarz
    - für neue Anlagen - Rot
    - für abzubrechende Anlagen - GelbDie für Prüfungsvermerke bestimmte grüne Farbe darf nicht verwendet werden.
- (5) Der Antrag zu (2) hat zu enthalten:
- a) Art und Bemessung der Grundstücksentwässerungsanlage
  - b) Nachweis der behördlichen Einleitungserlaubnis (bei Kleinkläranlagen)
  - c) bei abflusslosen Gruben Nachweise/Zertifikate, dass diese Anlage für Abwasser geeignet ist
  - c) mit Nordpfeil versehener Lageplan des anzuschließenden Grundstücks im Maßstab nicht kleiner als 1:500 mit folgenden Angaben:
    - Flurstücksbezeichnung
    - Straße und Hausnummer
    - vorhandene und geplante bauliche Anlagen auf dem Grundstück
    - Lage der Kleinkläranlage bzw. Grube
    - Lage der Entwässerungsleitungen außerhalb des Gebäudes mit Schächten
    - Anfahr- und Entleerungsmöglichkeit für das Entsorgungsfahrzeug
  - d) Übersichtsplan mit anzuschließendem Grundstück und Nachbarbebauung (aktueller amtlicher Lageplan im Sinne von Kataster- oder Flurkarte). Der Entwässerungsantrag ist spätestens einen Monat nach der Aufforderung zum Anschluss vorzulegen.
- (6) Der Antrag für den Anschluss gemäß § 6 (5) einer dezentralen Anlage an eine öffentliche Abwasseranlage hat zu enthalten: wie § 10 (3) a), c), d) und e).
- (7) Bearbeitungszeit des Verbandes 1 Monat, ab vollständiger Vorlage der Antragsunterlagen.

## § 11 Entwässerungsgenehmigung

- (1) Der Verband erteilt nach den Bestimmungen dieser Satzung eine Genehmigung zum Anschluss an die öffentliche zentrale Abwasseranlage und deren Benutzung (Entwässerungsgenehmigung). Änderungen an der Grundstücksentwässerungsanlage, an den der Entwässerungsgenehmigung zugrunde liegenden Abwasserverhältnissen oder des Anschlusses an die Abwasseranlage bedürfen einer Änderungsgenehmigung.
- (2) Der Verband erteilt nach den Bestimmungen dieser Satzung eine Genehmigung zur Herstellung der Grundstücksentwässerungsanlage und deren Benutzung (Entwässerungsgenehmigung). Änderungen an der Grundstücksentwässerungsanlage oder an den der Entwässerungsgenehmigung zugrunde liegenden Abwasserverhältnissen bedürfen einer Änderungsgenehmigung.
- (3) Entwässerungsgenehmigungen sind vom Grundstückseigentümer schriftlich zu beantragen (Entwässerungsantrag).

- (4) Die Genehmigung wird unter der Voraussetzung erteilt, dass
- a) Kleinkläranlagen, Abwassersammelgruben und Pumpwerke/Heberanlagen jederzeit von Saugwagen mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mindestens 18 t über entsprechend befestigte Wege erreicht werden können und/oder eine Länge der für die Abwasserabfuhr auszulegenden Saugschläuche von 30 m möglichst nicht überschritten wird.
  - b) bei Kleinkläranlagen, Abwassersammelgruben und Pumpwerken/Heberanlagen aus dem Werkstoff Beton oder Stahlbeton der Beton mindestens der Festigkeitsklasse C 35/45 nach DIN 1045-2 entspricht. Vorgefertigte Bauteile müssen DIN V 4034-1 mit den Anforderungen für Typ 2 entsprechen (DIN 1986-100:2008-05 - Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke).
  - c) Kleinkläranlagen, Abwassersammelgruben und Pumpwerke/Heberanlagen aus Kunststoff über eine allgemeine Bauaufsichtliche Zulassung (DIBT), die Einbau, Wartung und Betrieb regeln, verfügen (DIN 1986-100:2008-05 - Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke).
  - d) Abwassersammelgruben und Pumpwerke/Heberanlagen nach b) und c) müssen wasserdicht sein. Der Nachweis der Dichtigkeit nach DIN 1986-30, DIN EN 1610 – Rohrleitungen oder DIN EN 12566-1 ist zu erbringen.
  - e) Abwassersammelgruben und Pumpwerke/Heberanlagen standsicher hergestellt werden. Hierbei ist auch die Auftriebssicherheit bei anstehendem Grund- und Schichtenwasser zu gewährleisten.
  - f) Abwassersammelgruben und Pumpwerke/Heberanlagen über die notwendigen Be- und Entlüftungseinrichtungen zu verfügen.
- Abwassersammelgruben und Pumpwerken/Heberanlagen aus anderen Werkstoffen als nach b) und c) sind unzulässig.  
Neu herzustellende Abwassersammelgruben aus Mauerwerk sind unzulässig.
- (5) Der Verband entscheidet, ob und in welcher Weise das Grundstück anzuschließen ist. Er kann Untersuchungen der Abwasserbeschaffenheit sowie Begutachtungen der Grundstücksentwässerungsanlagen durch Sachverständige verlangen, sofern das zur Entscheidung über den Entwässerungsantrag erforderlich erscheint. Die Kosten hat der Grundstückseigentümer zu tragen.
- (6) Die Genehmigung wird ungeachtet privater Rechte erteilt und lässt diese unberührt. Sie gilt auch für und gegen die Rechtsnachfolger des Grundstückseigentümers. Sie ersetzt nicht Erlaubnisse und Genehmigungen, die für den Bau oder Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sein sollten.
- (7) Der Verband kann die Genehmigung unter Bedingungen und Auflagen erteilen.
- (8) Vor der Erteilung der Entwässerungsgenehmigung darf mit der Herstellung oder der Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nur begonnen werden, wenn und soweit der Verband sein Einverständnis erteilt hat.
- (9) Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb 2 Jahren nach ihrer Erteilung mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nicht begonnen oder wenn die Ausführung zwei Jahre unterbrochen worden ist.  
Die Frist kann auf Antrag um jeweils höchstens zwei Jahre verlängert werden.

## **II. Besondere Bestimmungen für zentrale Abwasseranlagen**

### **§ 12 Grundstücksanschluss**

- (1) Jedes Grundstück ist unterirdisch mit einem eigenen Grundstücksanschluss gesondert und ohne Zusammenhang mit den Nachbargrundstücken an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen. Die Lage und lichte Weite des Grundstücksanschlusses und die Anordnung des Übergabeschachtes bestimmt der Verband.
- (2) Der Verband kann ausnahmsweise mehrere Grundstücke an einen gemeinsamen Grundstücksanschluss zulassen. Diese Ausnahme setzt voraus, dass die beteiligten Grundstückseigentümer die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlagen auf dem jeweils fremden Grundstück durch Eintragung einer Grunddienstbarkeit gesichert haben.
- (3) Abweichend von Abs. 2 kann der Verband auch dann einen gemeinsamen Grundstücksanschluss zulassen, wenn für Hinterliegergrundstücke keine Grunddienstbarkeit gesichert ist, diese Grundstücke an die öffentliche zentrale Abwasseranlage tatsächlich angeschlossen sind und ein Notleitungs-

- recht entsprechend § 917 Bürgerlichen Gesetzbuches besteht.
- (4) Der Verband bzw. der vom Verband Beauftragte lässt den Grundstücksanschluss bzw. die Grundstücksanschlüsse bis an die Grundstücksgrenze als Bestandteil der öffentlichen Anlage, herstellen. Der Übergabeschacht ist in Abstimmung mit dem Grundstückseigentümer an der Grundstücksgrenze zu errichten.
  - (5) Die Herstellung, Unterhaltung, Veränderung, Aufbesserung, Erneuerung und Beseitigung des Anschlusses (Grundstücksentwässerungsanlage) an den Grundstücksanschluss und der Verschluss des Grundstücksanschlusses obliegt dem Grundstückseigentümer.
  - (6) Die Herstellung und Veränderung Grundstücksentwässerungsanlagen gemäß § 10 ist zu beantragen.
  - (7) Der Verband veranlasst die Durchführung der zusätzlichen bzw. zu verändernden Grundstücksanschlüsse. Die Kosten werden nach tatsächlichem Aufwand den Grundstückseigentümern weiterberechnet.
  - (8) Bei Grundstücken, für die ein Beitrag gemäß Abwasserabgabensatzung entrichtet wurde, sind die Kosten für den ersten Grundstücksanschluss mit dem Beitrag abgedeckt.
  - (9) Der Grundstücksanschluss muss die für die Ableitung der anfallenden Abwassermenge erforderliche Größe, mindestens jedoch 150 mm lichte Weite haben. In Gebieten mit Mischverfahren (§ 2 (7)) ist für jedes Grundstück ein Grundstücksanschluss, in Gebieten mit Trennverfahren (§ 2 (8)) sind je ein Grundstücksanschluss für Schmutz- und Niederschlagswasser herzustellen. In besonderen Fällen kann der Verband weitere Grundstücksanschlüsse verlangen oder zulassen, z.B. wenn sich auf einem Grundstück mehrere, zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte Gebäude befinden.
  - (10) Wird ein Grundstück nach seinem Anschluss an die öffentliche zentrale Abwasseranlage in mehrere selbständige Grundstücke geteilt, ist jedes neue Grundstück nach Maßgabe dieser Satzung zu Lasten des neuen Grundstückseigentümers anzuschließen. Soweit dem gesonderten Anschluss erhebliche technische Schwierigkeiten entgegenstehen, kann von der Bestimmung des Satzes 1 Befreiung gewährt werden, wenn und solange die Erhaltungs- und Benutzungsrechte und -pflichten für die gemeinsame Entwässerungsanlage durch Grunddienstbarkeit im Sinne der Landesbauordnung in der jeweils gültigen Fassung gesichert sind und öffentliche Belange nicht entgegenstehen.
  - (11) Der Verband bzw. der vom Verband Beauftragte hat den Grundstücksanschluss zu unterhalten und bei Verstopfung zu reinigen. Der Grundstückseigentümer hat die Kosten für die Reinigung des Grundstücksanschlusses zu erstatten, wenn die Reinigung durch sein Verschulden erforderlich geworden ist.
  - (12) Der Grundstückseigentümer darf den Grundstücksanschluss nicht verändern oder verändern lassen.

### **§ 13 Grundstücksentwässerungsanlage**

- (1) Die Entwässerungsanlage auf dem anzuschließenden Grundstück ist nach den technischen Baubestimmungen „Grundstücksentwässerungsanlagen“ - DIN 1986 - herzustellen. Ist für das Ableiten der Abwässer zum Anschlusspunkt an der Grundstücksgrenze ein natürliches Gefälle nicht vorhanden, so muss der Grundstückseigentümer auf seine Kosten eine Abwasserhebeanlage einbauen lassen.
- (2) Die Verfüllung von Rohrgräben hat nach DIN 18300 zu erfolgen. Die Erstellung von Rohrgräben, das Verlegen des Hausanschlusses bis zur öffentlichen Abwasseranlage sowie das Verfüllen der Rohrgräben soll durch einen Unternehmer erfolgen, der dem Verband bzw. Betreiber die erforderliche Sachkunde nachgewiesen hat. Die Herstellung kann nach Genehmigung des Verbandes auch in Eigenleistung erfolgen.
- (3) Als abflusslose Grube sind nur solche Anlagen einzubauen, die für Abwasser zugelassen sind. Für Gruben aus Beton gilt DIN 4034/2. Gruben aus anderen Materialien haben die Vorgaben der Landesbauordnung in Verbindung mit der Bauprodukte- und Bauartenverordnung M-V zu erfüllen (allgemeine bauaufsichtliche Zulassung oder eine Zustimmung im Einzelfall).
- (4) Die Grundstücksentwässerungsanlage darf erst nach ihrer Abnahme durch den Verband bzw. den vom Verband Beauftragten bei gleichzeitiger Ablesung der Wassermesseinrichtung in Betrieb genommen werden. Bis zur Abnahme dürfen Rohrgräben nicht verfüllt werden. Über das Prüfungsergebnis wird ein Abnahmeschein ausgefertigt, soweit das Prüfungsergebnis die Inbetriebnahme der Anlage erlaubt. Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb der gestellten Frist zu beseitigen. Der Abnahmeschein befreit den Grundstückseigentümer nicht von seiner Haf-



tung für den ordnungsgemäßen Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage.

- (5) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist stets in einem einwandfreien, betriebsfähigen Zustand zu erhalten. Werden Mängel festgestellt, so kann der Verband bzw. der vom Verband Beauftragte fordern, dass die Grundstücksentwässerungsanlage auf Kosten des Grundstückseigentümers in den vorschriftsmäßigen Zustand gebracht wird.
- (6) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Grundstücksentwässerungsanlage im Einvernehmen mit dem Verband bzw. dem vom Verband Beauftragten anzupassen, wenn Änderungen an der öffentlichen Abwasseranlage das erforderlich machen (z. B. Einbau von Hebeanlagen).

#### **§ 14 Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage**

- (1) Dem Verband bzw. einem Beauftragten des Verbandes ist zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen oder zur Beseitigung von Störungen sofort ungehindert Zutritt zu dieser Anlage, den Abwasservorbehandlungsanlagen und zu den Abwasseranfallstellen zu gewähren. Sie sind berechtigt, notwendige Maßnahmen anzuordnen, insbesondere das eingeleitete oder einzuleitende Abwasser zu überprüfen und Proben zu entnehmen.
- (2) Alle Teile der Grundstücksentwässerungsanlage, insbesondere Vorbehandlungsanlagen, Übergabeschächte, Rückstauventile sowie Abwasserbehandlungsanlagen und abflusslose Gruben müssen zugänglich sein.
- (3) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage geforderten Auskünfte zu erteilen.

#### **§ 15 Sicherung gegen Rückstau**

- (1) Rückstauenebene ist die Straßenoberfläche vor dem anzuschließenden Grundstück. Unter dem Rückstau liegende Räume, Schächte, Schmutz- und Regenwasserabläufe usw. müssen nach den technischen Bestimmungen für den Bau von Grundstücksentwässerungsanlagen gemäß DIN 1986 gegen Rückstau abgesichert sein. Die Sperrvorrichtungen sind dauernd geschlossen zu halten und dürfen nur bei Bedarf geöffnet werden.
- (2) Wo die Absperrvorrichtungen nicht dauernd geschlossen sein können oder die angrenzenden Räume unbedingt gegen Rückstau geschützt werden müssen, z.B. Wohnungen, gewerbliche Räume, Lager Räume für Lebensmittel oder andere wertvolle Güter, ist das Schmutzwasser mit einer automatisch arbeitenden Abwasserhebeanlage über die Rückstauenebene zu heben und dann in die öffentliche Abwasseranlage zu leiten.

#### **§ 16 Grundstücksbenutzung**

- (1) Die Grundstückseigentümer haben für die Zwecke der örtlichen Abwasserentsorgung das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Zu- und Fortleitung von Abwasser über ihre im gleichen Entsorgungsgebiet liegenden Grundstücke sowie erforderliche Schutzmaßnahmen zuzulassen. Nach Abschluss der Arbeiten hat der Verband das Grundstück auf seine Kosten in den ursprünglichen Zustand zu versetzen, bis auf die für den Verband notwendigen Anlagen.
- (2) Der Grundstückseigentümer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstücks zu benachrichtigen. Die Abwasserentsorgungsanlagen werden mit Hilfe eines zwischen dem Verband und dem Grundstückseigentümer abzuschließenden Dienstbarkeitsvertrages grundbuchrechtlich gesichert. Die Entschädigung und die Kosten für die grundbuchrechtliche Eintragung trägt der Verband.
- (3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind.
- (4) (1) bis (3) gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellungen für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

## § 17 Benutzungsbedingungen

- (1) Abwässer dürfen nur über die Grundstücksentwässerungsanlage in den öffentlichen Abwasserkanal eingeleitet werden.
- (2) Das Benutzungsrecht beschränkt sich auf die Menge und Zusammensetzung des Abwassers, die Grundlage der Entwässerungsgenehmigung waren.
- (3) In den nach dem Trennverfahren entwässerten Gebieten darf Niederschlagswasser, Grund- und Dränwasser sowie unbelastetes Kühlwasser nur in den Regenwasserkanal, Schmutzwasser nur in den Schmutzwasserkanal eingeleitet werden.
- (4) In die öffentliche Abwasseranlage dürfen solche Stoffe nicht eingeleitet werden, die
  - die Kanalisation verstopfen oder zu Ablagerungen führen,
  - giftige, übelriechende oder explosive Dämpfe oder Gase bilden,
  - Bau- und Werkstoffe in stärkerem Maße angreifen,
  - die Abwasserreinigung oder die Schlammabklärung erschweren.

Hierzu gehören insbesondere folgende Stoffe:

- Schutt, Asche, Glas, Sand, Müll, Treber, Hefe, Borsten, Lederreste, Fasern, Kunststoffe, Textilien, grobes Papier u. a. (Diese Stoffe dürfen auch in zerkleinertem Zustand nicht eingeleitet werden.),
- Kunstharz, Lacke, Latexreste, Zement, Kalkhydrat, Gips, Mörtel, flüssige und später erhärtete Abfälle sowie Bitumen und Teer und deren Emulsionen,
- Jauche, Gülle, Mist, Silagesickersaft,
- Kalkreiniger, die chlorierte Kohlenwasserstoffe enthalten oder die Ölabscheidung verhindern,
- Benzin, Heizöl, Schmieröl, tierische und pflanzliche Öle, Blut, Molke, tierische Fette und Schlachtereiabfälle,
- Säuren und Laugen (zulässiger pH-Bereich 6,5 - 10), chlorierte Kohlenwasserstoffe, Phosgen, Schwefelwasserstoff, Blausäure und Stickstoff-/Wasserstoffsäure sowie deren Salz, Carbide, die Acetylen bilden, ausgesprochen toxische Stoffe.

Falls Stoffe dieser Art in stark verdünnter Form anfallen und dabei die in § 16 (7) dieser Satzung genannten Einleitungswerte nicht überschritten werden, gilt das Einleitungsverbot nicht.

- (5) Abwasser mit radioaktiven Inhaltsstoffen darf nur eingeleitet werden, wenn es der 2. Strahlenschutzverordnung vom 13. Oktober 1976 (insbesondere § 46 (3)) entspricht.
- (6) Der Verband bzw. der vom Verband Beauftragte kann die Einleitung von Abwässern außergewöhnlicher Art oder Menge versagen oder von einer Vorbehandlung oder Speicherung abhängig machen und an besondere Bedingungen knüpfen. Abwasser darf nur in den zugelassenen Mengen in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden. Stoßartige Einleitungen, die zu einer Beeinträchtigung der öffentlichen Abwasseranlage führen, sind durch zeitlich verteilten Abfluss - z.B. aus einem Misch- und Ausgleichsbecken - zu vermeiden. Reicht die öffentliche Abwasseranlage für die Aufnahme der Abwassermenge nicht aus, kann der Verband die Einleitung entsprechend der jeweiligen Verhältnisse befristen und/oder ganz/oder teilweise versagen. Abweichend hiervon kann die Einleitung ausnahmsweise zugelassen werden, wenn der Anschlussberechtigte auf seine Kosten eine Rückhalteeinrichtung herstellt oder die Aufwendungen für eine Erweiterung oder Veränderung der öffentlichen Abwasseranlage trägt.
- (7) Abwässer aus Industrie- und Gewerbebetrieben oder vergleichbaren Einrichtungen (z.B. Krankenhäusern) dürfen - abgesehen von den übrigen Begrenzungen des Benutzungsrechts
  - nur eingeleitet werden, wenn sie in der Stichprobe folgende Einleitungswerte nicht überschreiten:

1. Allgemeine Parameter

- |                      |                                   |
|----------------------|-----------------------------------|
| a) Temperatur        | max. 35°C                         |
| b) pH-Wert           | 6, 5 - 10                         |
| c) absetzbare Stoffe | 1,0 ml/l nach 0,5 Std. Absetzzeit |

2. Petrolätherextrahierbare Öle und Fette

- |  |  |            |
|--|--|------------|
| a) verseifbar  |  | 100 mg/l   |
| b) nicht verseifbar  |  | 20 mg/l    |
| (Der Einbau von Fettabscheider kann gefordert werden.)   |  |            |
| 3. Kohlenwasserstoffe  |  |            |
| a) direkt abscheidbar  | DIN 1999 (Abscheider für Leichtflüssigkeiten erforderlich)   |            |
| b) Kohlenwasserstoffe, gesamt (gem. DIN 38409 Teil 18)   |  | 20 mg/l    |
| 4. Organische Lösemittel halogenierte Kohlenwasserstoffe<br>(berechnet als organisch gebundenes Halogen) |  |            |
| 5. Anorganische Stoffe (gelöst und ungelöst)   |  |            |
| a) Arsen   | (As)   | 0,1 mg/l   |
| b) Blei  | (Pb)   | 2,0 mg/l   |
| c) Cadmium   | (Cd)   | 0,2 mg/l   |
| d) Chrom (6-wertig)  | (Cr)   | 0,5 mg/l   |
| e) Chrom   | (Cr)   | 2,0 mg/l   |
| f) Kupfer  | (Cu)   | 1,0 mg/l   |
| g) Nickel  | (Ni)   | 1,0 mg/l   |
| h) Quecksilber   | (Hg)   | 0,05 mg/l  |
| i) Selen   | (Se)   | 0,1 mg/l   |
| j) Zink  | (Zn)   | 3,0 mg/l   |
| k) Zinn  | (Sn)   | 5,0 mg/l   |
| l) Kobalt  | (Co)   | 5,0 mg/l   |
| m) Silber  | (Ag)   | 1,00 mg/l  |
| 6. Anorganische Stoffe (gelöst)  |  |            |
| a) Ammonium und  | (NH <sub>4</sub> )   | 200,0 mg/l |
|  |  | 5000 EGW   |
| Ammoniak   | (NH <sub>3</sub> )   | 80,0 mg/l  |
|  |  | 5000 EGW   |
| b) Cyanid, leicht freisetzbar (CN)   |  | 0,5 mg/l   |
| c) Cyanid gesamt   | (CN)   | 20,0 mg/l  |
| d) Fluorid   | (F)  | 60,0 mg/l  |
| e) Nitrit  | (NO <sub>2</sub> )   | 10,0 mg/l  |
| f) Sulfat  | (SO <sub>4</sub> )   | 600,0 mg/l |
| g) Sulfid  | (SO <sub>3</sub> )   | 2,0 mg/l   |
| h) Phosphorverbindungen  | (P)  | 15,0 mg/l  |
| 7. Organische Stoffe   |  |            |
| a) wasserdampfliche Phenole (als C <sub>6</sub> H <sub>5</sub> OH)                                       |  | 20,0 mg/l  |
| b) Farbstoffe  | Nur in einer so niedrigen Konzentration, dass der Vorfluter nach Einleitung des Ablaufs einer mechanisch-biologischen Kläranlage visuell nicht mehr gefärbt erscheint. |            |
| 8. Spontan Sauerstoffverbrauchende Stoffe  |  |            |
| z. B. Natriumsulfid  | Nur in einer so niedrigen Konzentration, dass keine anaeroben Verhältnisse in der öffentlichen Kanalisation auftreten.   |            |

Für vorstehend nicht aufgeführte Stoffe werden die Einleitungswerte im Bedarfsfall festgesetzt. Die zur Ermittlung der physikalischen und chemischen Beschaffenheit der Abwässer notwendigen Untersuchungen sind nach den deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung in der jeweils gültigen Fassung oder den entsprechenden DIN-Normen des Fachnormenausschusses Wasserwesen im deutschen Institut für Normung e. V. Berlin auszuführen.

- (8) Höhere Einleitungswerte können im Einzelfall - nur unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs - zugelassen werden, wenn nach den Besonderheiten des Falles die schädlichen Stoffe und Eigenschaften der Abwässer innerhalb dieser Grenzen für die öffentlichen Abwasseranlagen, die darin be-

schäftigen Personen oder die Abwasserbehandlung vertretbar sind. Geringere als die aufgeführten Einleitungswerte können im Einzelfall festgesetzt und die Einhaltung der geringeren Einleitungswerte angeordnet werden, soweit dies nach den Umständen des Falles geboten erscheint, um eine Gefährdung der öffentlichen Abwasseranlagen oder der in den Anlagen beschäftigten Personen, die Beeinträchtigung der Benutzbarkeit der Anlagen oder eine Erschwerung der Abwasserbehandlung sowie der landwirtschaftlichen Klärschlammverwertung zu verhüten. Das Einleiten oder Einbringen von Stoffen, die die geringeren Einleitungswerte überschreiten, fällt in den Geltungsbereich der Anordnung unter das Einleitungsverbot nach (7).

- (9) Es ist unzulässig, Abwasser zu verdünnen, um Einleitungsverbote zu umgehen oder die Einleitungswerte zu erreichen.
- (10) Ist damit zu rechnen, dass das anfallende Schmutzwasser nicht den Anforderungen gemäß den vorstehenden Regelungen entspricht, so sind geeignete Vorbehandlungsanlagen zum Ausgleich, zur Kühlung, zur Rückhaltung von Fest- oder Leichtstoffen, zur Neutralisation oder zur Entgiftung zu erstellen. Im Rahmen der Entwässerungsgenehmigung gemäß § 10 (1) wird auf Antrag der Bau und Betrieb von Vorbehandlungsanlagen, die den allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik zu entsprechen haben, genehmigt. Der Verband bzw. der vom Verband Beauftragte kann Maßnahmen zur Rückhaltung des Abwassers oder von Abwasserteilströmen verlangen, wenn die Vorbehandlung zeitweise unzureichend erfolgt.
- (11) Der Verband bzw. der vom Verband Beauftragte kann eine Rückhaltung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück fordern, wenn die zulässigen Abflussmengen überschritten werden bzw. eine öffentliche Niederschlagsentwässerung nicht vorhanden und nicht geplant ist.
- (12) Ist zu erkennen, dass von dem Grundstück Stoffe oder Abwässer im Sinne der Absätze (4) - (7) unzulässigerweise in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden, ist der Verband berechtigt, auf Kosten des Grundstückseigentümers die dadurch entstehenden Schäden in der Abwasseranlage zu beseitigen und Untersuchungen und Messungen des Abwassers vorzunehmen und selbsttätige Meßgeräte mit den dafür erforderlichen Kontrollschächten einbauen zu lassen.

### **§ 18 Betrieb der Vorbehandlungsanlagen**

- (1) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Vorbehandlungsanlagen so zu betreiben, zu überwachen und zu unterhalten, dass die Schädlichkeit des Abwassers unter Beachtung und Anwendung der allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik so gering wie möglich gehalten wird.
- (2) Die Einleitungswerte gemäß § 17 (7) gelten für das behandelte Abwasser, wie es aus den Vorbehandlungsanlagen ohne nachträgliche Verdünnung abfließt (Anfallstelle). Es sind Probeentnahmemöglichkeiten einzubauen.
- (3) Die in Vorbehandlungsanlagen anfallenden Leichtstoffe, Feststoffe oder Schlämme sind rechtzeitig und regelmäßig zu entnehmen sowie ordnungsgemäß zu entsorgen. Dem Verband sind auf Verlangen die Nachweise auszuhändigen.
- (4) Anlagen mit unzulänglicher Vorbehandlungsleistung sind unverzüglich zu ändern.
- (5) Der Verband bzw. der vom Verband Beauftragte kann verlangen, dass eine Person bestimmt und dem Verband schriftlich benannt wird, die für die Bedienung der Vorbehandlungsanlage verantwortlich ist.
- (6) Der Betreiber solcher Anlagen hat durch Eigenkontrolle zu gewährleisten, dass die Einleitungswerte gemäß § 17 (7) für vorbehandeltes Abwasser eingehalten werden und die in dieser Satzung von der Einleitung ausgenommenen Stoffe nicht in die öffentliche Abwasseranlage gelangen. Über die Eigenkontrollen ist ein Betriebstagebuch zu führen.

## **III. Besondere Vorschriften für die dezentrale Abwasseranlagen**

### **§ 19 Abflusslose Gruben**

Abflusslose Gruben haben die Bedingungen nach § 13 (3) zu erfüllen.

## **§ 20 Entleerungsmöglichkeiten**

Die Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben) sind so anzulegen, dass das Entsorgungsfahrzeug ungehindert anfahren und die Grundstücksentwässerungsanlage ohne weiteres entleert werden kann.

## **§ 21 Einbringungsverbote**

In die Grundstücksentwässerungsanlage (abflusslose Grube, Kleinkläranlage) dürfen die in § 17 (4)-(7) aufgeführten Stoffe nicht eingeleitet werden. § 17 (4) Satz 3 bleibt unberührt.

## **§ 22 Entleerung**

- (1) Die Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben werden vom Verband bzw. dem vom Verband Beauftragten regelmäßig entleert. Das anfallende Abwasser und/oder Fäkalschlamm wird einer Behandlungsanlage oder einer festgelegten Verwertungsanlage zugeführt.
- (2) Im Einzelnen gilt für die Entleerungshäufigkeit:  
Abflusslose Gruben werden bei Bedarf geleert.  
Kleinkläranlagen werden einmal jährlich entschlammt oder auf Antrag häufiger, wenn dies erforderlich sein sollte.
- (3) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, rechtzeitig – mindestens 10 Tage vorher - beim Verband bzw. dem vom Verband Beauftragten die Notwendigkeit einer Grubentleerung bzw. Entschlammung anzuzeigen. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, dass die Entleerung bzw. Entschlammung erfolgen kann.
- (4) Das anfallende Abwasser wird nach Wahl des Verbandes den verbandseigenen Kläranlagen Feldberg, Blankensee, Mirow oder Wesenberg bzw. der Kläranlage der Stadt Neustrelitz zugeführt.

## **IV. Schlußvorschriften**

### **§ 23 Maßnahmen an der öffentlichen Abwasseranlage**

Einrichtungen öffentlicher Abwasseranlagen dürfen nur von Beauftragten des Verbandes und den zuständigen Behörden betreten werden. Eingriffe an öffentlichen Abwasseranlagen sind unzulässig (z.B. Entfernen von Schachtabdeckungen und Einlaufrosten).

### **§ 24 Anzeigepflichten**

- (1) Der Grundstückseigentümer hat dem Verband unverzüglich mitzuteilen bzw. bei dem Verband zu beantragen, wenn
  1. Grundstücksanschlüsse hergestellt, verschlossen oder beseitigt, erneuert oder verändert werden müssen,
  2. erstmalig von einem Grundstück Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet wird oder wenn Änderungen in der Beschaffenheit, der Menge und dem zeitlichen Anfall des Abwassers eintreten,
  3. gefährliche oder schädliche Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage gelangen oder damit zu rechnen ist,
  4. Störungen beim Betrieb von Abwasserbehandlungsanlagen sowie Vorkommnisse, die die Beschaffenheit des Abwassers verändern oder verändern können, auftreten,
  5. die Voraussetzungen für den Anschlusszwang (§ 5 (1)) entfallen,
  6. Mängel am Grundstücksanschluss auftreten,
  7. Grundstücksentwässerungsanlagen beschädigt werden, nicht mehr funktionsfähig oder nicht mehr wasserdicht sind,
  8. Grundstücksentwässerungseinrichtungen nicht mehr benutzt werden,
  9. Grundstücksentwässerungseinrichtungen den veränderten Vorschriften anzupassen sind (§ 12

- (5)),
10. der Abbruch von Aufbauten eines mit einem Kanalanschluss versehenen Grundstückes vorgesehen ist und wegen dieser Arbeiten der Verschluss oder die Beseitigung des Grundstücksanschlusses erforderlich wird.
- (2) Die Anzeige bzw. die Beantragung hat schriftlich zu erfolgen. In Fällen besonderer Dringlichkeit, z.B. bei Schadens-, Stör- und Katastrophenfällen, hat die Anzeige vorab fernmündlich zu erfolgen.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat Betriebsstörungen oder Mängel am Grundstücksanschluss unverzüglich dem Verband bzw. dem vom Verband Beauftragten mitzuteilen.

## **§ 25 Altanlagen**

- (1) Anlagen, die vor dem Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage der Beseitigung des auf dem Grundstück anfallenden Abwassers dienen, sind - sofern sie nicht als Bestandteil der angeschlossenen Grundstücksentwässerungsanlage genehmigt sind - binnen dreier Monate so herzurichten, dass sie für die Aufnahme oder Ableitung von Abwasser nicht mehr benutzt werden können.
- (2) Ist ein Grundstück nicht mehr zu entwässern, schließt der Verband bzw. der vom Verband Beauftragte den Anschluss.

## **§ 26 Befreiungen**

- (1) Der Verband kann von Bestimmungen dieser Satzung, soweit sie keine Ausnahme vorsehen, Befreiung erteilen, wenn die Durchführung der Bestimmungen im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Befreiung mit öffentlichen Belangen vereinbar ist.
- (2) Die Befreiung kann unter Bedingungen und Auflagen, sowie befristet oder unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs zugelassen werden.

## **§ 27 Beiträge und Gebühren**

- (1) Für die Herstellung und Benutzung der öffentlichen zentralen Abwasseranlage und öffentlichen zentralen Niederschlagswasserbeseitigung werden Beiträge und Gebühren nach besonderen Satzungen erhoben.
- (2) Für die Benutzung der öffentlichen dezentralen Abwasseranlagen werden Gebühren nach besonderer Satzung erhoben.

## **§ 28 Haftung**

- (1) Für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln entstehen, haftet der Verursacher. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen dieser Satzung schädliche Abwässer oder sonstige Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden.
- (2) Wer entgegen § 22 unbefugt Einrichtungen von Abwasseranlagen betritt oder Eingriffe an ihnen vornimmt, haftet für entstehende Schäden.
- (3) Der Grundstückseigentümer haftet außerdem für alle Schäden und Nachteile, die dem Verband bzw. dem vom Verband Beauftragten durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage, ihr vorschriftswidriges Benutzen und ihr nicht sachgemäßes Bedienen entstehen.
- (4) Wer durch Nichtbeachtung der Einleitungsbedingungen dieser Satzung den Verlust der Minderung der Abwasserabgabe (§ 9 (5) AbwAG) verursacht, hat dem Verband den erhöhten Betrag der Abwasserabgabe zu erstatten.
- (5) Mehrere Verursacher haften als Gesamtschuldner.
- (6) Gegen Überschwemmungsschäden als Folge von
- a) Rückstau in der öffentlichen Abwasseranlage, z.B. bei Hochwasser, Wolkenbrüchen, Frostschäden oder Schneeschmelze,
  - b) Betriebsstörungen, z. B. Ausfall eines Pumpwerkes,
  - c) Behinderung des Abwasserflusses, z. B. bei Kanalbruch oder Verstopfung,

- d) zeitweiliger Stilllegung der öffentlichen Abwasseranlagen, z.B. bei Reinigungsarbeiten im Straßenkanal oder Ausführung von Anschlussarbeiten hat der Grundstückseigentümer sein Grundstück und seine Gebäude selbst zu schützen.

Einen Anspruch auf Schadenersatz hat er nicht, soweit die eingetretenen Schäden nicht schuldhaft vom Verband bzw. dem vom Verband Beauftragten verursacht worden sind. Im gleichen Umfange hat er den Verband bzw. den vom Verband Beauftragten von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere deswegen bei ihm geltend machen.

## § 29 Zwangsmittel

- (1) Für den Fall, dass die Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt werden oder gegen sie verstoßen wird, kann ein Zwangsgeld bis zu 5.000 EUR angedroht und festgesetzt werden. Dieses Zwangsmittel kann wiederholt werden, bis die festgestellten Mängel beseitigt sind.
- (2) Die zu erzwingende Handlung kann nach vorheriger Androhung im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten des Grundstückseigentümers durchgesetzt werden.
- (3) Das Zwangsgeld und die Kosten der Ersatzvornahme werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

## § 30 Übergangsregelung

- (1) Die vor Inkrafttreten dieser Satzung eingeleiteten Genehmigungsverfahren werden nach den Vorschriften dieser Satzung weitergeführt.
- (2) Soweit mit dem Inkrafttreten dieser Satzung die Anschlussvoraussetzungen gegeben sind und das Grundstück noch nicht an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist, ist der Entwässerungsantrag gemäß § 10 dieser Satzung - spätestens 2 Monate nach ihrem Inkrafttreten einzureichen.
- (3) Mit der Fertigstellung der öffentlichen Abwasseranlage und der Aufforderung an den Grundstücksbesitzer, den Entwässerungsantrag zu stellen, verlieren bis dahin erteilte Genehmigungen für die Abwasserbehandlung auf dem Grundstück oder anderen Grundstücken innerhalb von 3 Monaten ihre Gültigkeit. Es sei denn, der Grundstücksbesitzer kann eine vom Verband erteilte befristete Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang vorweisen.
- (4) Der Betrieb nicht genehmigter Abwasserbehandlungsanlagen auf durch öffentliche Abwasseranlagen erschlossenen Grundstücken ist nicht zulässig.

## § 31 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
  - a) § 5 (2) Schmutzwasser in den Regenwasserkanal, Regenwasser in den Schmutzwasserkanal oder Regenwasser unerlaubt auf öffentlichen Flächen ableitet,
  - b) § 6 (1) sein Grundstück nicht rechtzeitig an die öffentliche Abwasseranlage anschließen lässt,
  - c) § 6 (3) sein Grundstück nicht nach dem von dem Verband/Betreiber vorgeschriebenen Verfahren entwässert,
  - d) § 7 (1) das bei ihm anfallende Abwasser nicht in die öffentliche Abwasseranlage einleitet,
  - e) § 7 nicht das gesamte anfallende Abwasser der öffentlichen Abwasseranlage zuführt,
  - f) § 12 den Grundstücksanschluss verändert,
  - g) den Festlegungen im § 11 handelt,
  - h) § 11 den Anschluss seines Grundstückes an die öffentliche Abwasseranlage oder die Änderung der Entwässerungsgenehmigung nicht beantragt,
  - i) § 13 (4) die Grundstücksentwässerungsanlage oder auch Teile hiervon vor der Abnahme in Betrieb nimmt oder Rohrgräben ohne Abnahme verfüllt,
  - j) § 13 (5) die Entwässerungsanlage seines Grundstückes nicht ordnungsgemäß betreibt,
  - k) § 14 Beauftragten des Verbandes nicht ungehindert Zutritt zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlage gewährt,
  - l) §§ 17 und 21 Abwasser einleitet, das einem Einleitungsverbot unterliegt oder Abwasser einleitet, das nicht den Einleitungswerten entspricht,

- m) § 18 die Vorbehandlungsanlage nicht ordnungsgemäß betreibt und unterhält,
  - n) § 22 (2) die Anzeige der notwendigen Grubenentleerung unterlässt,
  - o) § 22 (3) die Entleerung behindert,
  - p) § 23 die öffentliche Abwasseranlage betritt oder sonstige Maßnahmen an ihr vornimmt,
  - q) § 24 seiner Anzeigepflicht nicht oder nicht unverzüglich erfüllt,
  - r) § 25 Altanlagen weaternutzt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 5 Abs.3 i.V.m. § 154 Kommunalverfassung - KV M-V mit einer Geldbuße geahndet werden. Die Geldbuße kann bis zu 5.000 EUR betragen.

### **§ 32 Verfahrens- und Formfehler**

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- oder Formvorschriften verstoßen wurde, können diese entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

### **§ 33 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2008 in Kraft.

Neustrelitz, 07.02.2014

Bednorz  
Verbandsvorsteher